

Regelung des Habernverkehrs.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 15. v. M. wird der Verkehr mit Habern aller Art aus Wolle, Baumwolle, Halbwohle, Feinen, Hanf usw. (außer Seide) einschließlich der zur Verarbeitung bestimmten alten Bekleidungsstücke, ferner Schreuzhabern, endlich alte Seile, Taae, Stricke und dergleichen — wozu auch neue Stoffabfälle gehören — nach nachstehenden Grundzügen geregelt:

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte obliegt der vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Kriegsminister und dem Minister für Landesverteidigung ernannten Habernkommission in Wien, 1. Bezirk, Seirergasse Nr. 1, während als kaufmännisches Organ für den Verkehr mit Habern die Habernzentrale, Gesellschaft m. b. H. in Wien, 1. Bezirk, Seirergasse 1, fungiert. Nach den Bestimmungen der Verordnung unterliegt das Sammeln und Sortieren von Habern sowie der Handel auf dem üblichen Wege vom Sammler zum Kleinhändler, von diesem an den Großhändler, ferner der Verkauf an die Habernzentrale keiner Beschränkung, doch dürfen Großhändler nur an die Habernzentrale verkaufen und ist jede andere Art des Handels mit Habern, zum Beispiel Kettenhandel, streng verboten. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung, das ist seit dem 19. September, dürfen Verarbeiter Habern nur durch die Habernzentrale beziehen. Jede anderweitige Anschaffung von Habern durch Verarbeiter (direkter Einkauf) sowie deren Veräußerung an Verarbeiter durch Sammler und Händler ist ohne besondere Bewilligung der Habernkommission nicht gestattet. Zuwiderhandelnde Verarbeiter können von jedweder Beteiligung mit Habern ausgeschlossen werden. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Kauf- und Lieferungsverträge über Habern — mit Ausnahme der nachweislich aus dem Zollauslande beschafften — sind, insoweit sie bis zum Tage des Inkrafttretens der Verordnung nicht erfüllt wurden, unwirksam. Jeder Besitzer und Verwahrer von Habern ist verpflichtet, der Habernkommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienlichen Auskünfte zu erteilen und die geforderten Nachweise vorzulegen. Unternehmungen, die Habern verarbeiten oder mit Habern Handel treiben, letztere insoweit ihre gesamten Vorräte 10.000 Kilogramm erreichen oder übersteigen, haben der Habernkommission das erstemal am 1. Oktober 1916 ihre Vorräte anzumelden, dann jeweils nach Ablauf von zwei Monaten einen Ausweis über den während der vorangegangenen Monate vorgekommenen Zuwachs zu ihren Vorräten an Habern und der Abgaben daraus vorzulegen.